

**17 – 02 Nr. 1 Rahmengesäftsordnung
für die im Schulmitwirkungsgesetz
vorgesehenen Organe (RGOzSchMG)**
RdErl. d. Kultusministeriums v. 11. 5. 1979
(GABl. NW. S. 260) *

Aufgrund des § 19 Abs. 2 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG – BASS 1 – 3) wird die nachstehende Rahmengesäftsordnung erlassen:

1. Allgemeines

Für die Tätigkeit der im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungsorgane mit Ausnahme der Klasse, der Jahrgangsstufe, des Kurses, der Schülerversammlung und der Versammlung der Erziehungsberechtigten gelten die nachstehenden Bestimmungen. § 9 Abs. 5 SchMG bleibt unberührt. Die Mitwirkungsorgane können sich Geschäftsordnungen geben, die diese Bestimmungen ergänzen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

2. Einberufung

2.1 Die Mitwirkungsorgane werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von einer Stellvertretung, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen.

§ 2 WahlOzSchMG (BASS 17 – 01 Nr. 1) bleibt unberührt.

Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll die Ladungsfrist mindestens 1 Woche betragen. Zu den Sitzungen der übrigen Organe soll die Einladung so rechtzeitig ergehen, dass eine entsprechende Vorbereitung der Beratung durch die Mitglieder möglich ist. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann die oder der Vorsitzende auf die Ladungsfrist verzichten.

2.2 Die oder der Vorsitzende hat das Mitwirkungsorgan unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Nr. 2.1 gilt entsprechend. Dem Antrag soll jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.

2.3 Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied, Vorsitzende oder Vorsitzender des Mitwirkungsorgans ist, sind ihr oder ihm Sitzungstermine und Tagesordnung der Mitwirkungsorgane zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern der Mitwirkungsorgane bekannt zu geben.

2.4 Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2.5 Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder und der sonst zur Teilnahme Berechtigten Rücksicht zu nehmen.

2.6 Bei der Dauer der Sitzungen ist auf das Alter der anwesenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.

3. Tagesordnung

3.1 Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich oder in sonst geeigneter Weise von den stimmberechtigten Mitgliedern des betreffenden Mitwirkungsorgans bei der oder dem Vorsitzenden eingebracht werden.

3.2 Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied, eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit beratender Stimme dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und weitere Teilnehmende mit beratender Stimme die Behandlung in dieser Sitzung beschließt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Mitwirkungsorgans zu setzen. Gleiches gilt für Anträge, die während der Ladungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Sitzungsverlauf

4.1 Die oder der Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertretung, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

4.2 Anträge können die stimmberechtigten Mitglieder eines Mitwirkungsorgans stellen; Teilnahmberechtigte mit beratender Stimme können Anträge stellen, soweit das Schulmitwirkungsgesetz dies vorsieht. Anträge zur Geschäftsordnung können auch die Teilnahmberechtigten mit beratender Stimme stellen, die kein Antragsrecht nach dem Schulmitwirkungsgesetz haben. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmenden wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

4.3 Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.

4.4 Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluss beschränkt werden. Die oder der Vorsitzende kann Rederinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen bzw. Teilnehmenden, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

5. Abstimmungen

5.1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Mitwirkungsorgane, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. § 4 Abs. 6 SchMG bleibt unberührt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Zuruf, es sei denn, dass dem Antrag auf geheime Abstimmung 20 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Bei Entscheidungen, bei denen es um die Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers oder die Bewertung ihrer oder seiner Leistung geht, muss offen abgestimmt werden. Bei Abstimmungen ist niemand an Weisungen gebunden.

5.2 Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

5.3 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsaussprache abzustimmen; stimmberechtigt sind auch Teilnehmende mit beratender Stimme.

5.4 Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt; liegen mehrere Anträge vor, so ist über den, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekannt zu geben. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

5.5 Nach Durchführung der Abstimmung gibt die oder der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

6. Niederschrift

6.1 Über den Verlauf jeder Sitzung ist von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.

6.2 Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der oder dem Vorsitzenden des Mitwirkungsorgans aus seiner Mitte im Wechsel ausgewählt.

6.3 Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans.
2. Ort und Beginn und Ende der Sitzung.
3. Die Tagesordnung.
4. Die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmberechtigten ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind.
5. Die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmberechtigten.
6. Die Zahl der nach der gesetzlichen Regelung Stimmberechtigten.
7. Gegebenenfalls die Feststellung über die Beschlussfähigkeit des Mitwirkungsorgans.
8. Die Anträge und gefassten Beschlüsse im Wortlaut.
9. Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.
10. Die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

6.4 Jedes bei der Sitzung anwesende stimmberechtigte Mitglied des Mitwirkungsorgans ist berechtigt, seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in die Niederschrift durch Abgabe einer von ihr oder ihm verfassten schriftlichen Erklärung aufnehmen zu lassen.

6.5 Die Niederschrift ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6.6 Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen; die Genehmigung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt das Mitwirkungsorgan mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.7 Die Niederschriften sind für jedes Organ in einer besonderen Schulakte aufzubewahren und für die Mitglieder sowie die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Organs zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zur Erleichterung der Weitergabe von Informationen an Entscheidungsgremien können Niederschriften über Sitzungen der Schulkonferenz, der Schulpflegschaft und des Schülerrats an Mitglieder und zur Teilnahme Berechtigte dieser Mitwirkungsorgane verteilt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 3 und § 18 Abs. 9 Satz 2 SchMG.

7. Unregelmäßigkeiten, Wiederholen

Gegen Beschlüsse der Mitwirkungsorgane kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Einladung oder bei der Durchführung der Sitzungen der Mitwirkungsorgane Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Zustandekommen des Beschlusses von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde dem Einspruch stattgibt, ist eine erneute Beschlussfassung unverzüglich nachzuholen. Alle Sitzungsunterlagen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, gegebenenfalls bis zur Entscheidung über einen Einspruch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter aufzubewahren. Niederschriften sind zur Schulakte zu nehmen.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23. 10. 1984 (GABl. NW. S. 504); RdErl. v. 14. 7. 1994 (GABl. NW. I S. 155)